

An den

Ausschuss für Innovation, Wissenschaft und  
Forschung des Landtags Nordrhein-Westfalen

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME  
16/4181**

A10

**AQAS**

Agentur für Quali-  
tätssicherung durch  
Akkreditierung von  
Studiengängen

14.09.2016

**Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Innovation,  
Wissenschaft und Forschung des Landtags Nordrhein-Westfalen am 28.09.2016 (A 10)**

**Teilbereich „Akkreditierung“**

AQAS e. V.  
Hohenstaufenring 30–32  
50674 Köln

Fon +49(0)221|995006-0  
Fax +49(0)228|90960-99

[info@aqas.de](mailto:info@aqas.de)  
[www.aqas.de](http://www.aqas.de)

UST ID-Nr.:  
DE226639086

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Umsetzung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 17.02.2016 zum Thema „Akkreditierung“.

Das deutsche Akkreditierungssystem ist seinerzeit gemeinsam von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz mit dem Ziel einer wissenschaftsgeleiteten Qualitätssicherung anstelle von staatlicher Detailregelung eingerichtet worden. Über die Einrichtung des Akkreditierungsrates als übergeordnetes Organ wurde sichergestellt, dass die Länder weiterhin ihre Verantwortung wahrnehmen und dafür Sorge getragen, dass die Akkreditierung auf der Grundlage verlässlicher, transparenter und international anerkannter Kriterien erfolgt. Die Agenturen müssen sich ihrerseits einem aufwändigen Zulassungsverfahren sowie einer kontinuierlichen Überwachung durch den Akkreditierungsrat unterziehen, um die entsprechenden Akkreditierungsverfahren in Deutschland durchführen zu dürfen.

Die Ausgestaltung der Akkreditierungsverfahren wurde an den Prinzipien der DFG orientiert, so dass die Verfahren eine wissenschaftsgeleitete Form der Qualitätssicherung von Studium und Lehre darstellen. Sie ermöglichen eine staatsferne Überprüfung als Grundlage für die Zulassung von Studiengangsangeboten. Gleichzeitig leisten Akkreditierungsverfahren einen Beitrag zur Wahrung der Interessen von Studierenden (insbesondere im Hinblick auf die Studierbarkeit) und der Öffentlichkeit. Die Hochschulen in Deutschland haben die Wahl zwischen zwei Verfahrenstypen: der „Programmakkreditierung“, bei der sich das Verfahren auf die Qualitätssicherung von einzelnen Studiengängen bezieht oder der „Systemakkreditierung“, bei der das Qualitätsmanagementsystem einer Hochschule begutachtet wird.

Für die Durchführung von Akkreditierungsverfahren ist maßgeblich, dass die Verantwortung für Studium und Lehre und deren Qualitätssicherung von den Hochschulen selbst getragen wird. Beurteilungsmaßstab sind die Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung sowie Europäischen Standards und Leitlinien für die Qualitätssicherung im Europäischen Hochschulraum (Standards and

Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (ESG)). Durch die Veröffentlichung aller Akkreditierungsentscheidungen sowie der zugehörigen Gutachten erfolgt eine valide Information der Öffentlichkeit, die zur Vertrauensbildung zwischen Hochschule und Gesellschaft beiträgt.

Das deutsche Akkreditierungssystem basiert auf den Prinzipien der Gemeinnützigkeit und Ehrenamtlichkeit. Die Akkreditierungsagenturen dürfen als gemeinnützige Einrichtungen nicht gewinnorientiert arbeiten und müssen die Kosten der Verfahrensdurchführung möglichst gering halten. Sowohl die Mitglieder des Vorstands der Agenturen als auch die Mitglieder der Gremien sowie die Gutachterinnen und Gutachter sind ehrenamtlich tätig.

Innerhalb dieses ehrenamtlichen Systems wurde die vom Bundesverfassungsgerichts formulierte Anforderung nach einer Mitwirkung der Wissenschaft mit maßgeblicher Stimme in den Agenturen von Beginn an umgesetzt: Sämtliche Gutachtergruppen und Gremien der Agenturen sind schon heute mit deutlicher Mehrheit durch Professorinnen und Professoren besetzt. Anders als im Gerichtsbeschluss dargestellt, entwickeln die Agenturen auch keinerlei eigene Vorgaben für die Akkreditierung, sondern agieren auf Basis der Vorgaben der Kultusministerkonferenz, die wiederum die Grundlage für die Regeln des Akkreditierungsrates bilden.

Nicht außer Acht gelassen werden darf, dass das deutsche Akkreditierungssystem im Zuge des Bologna-Prozesses aufgebaut worden ist und Akkreditierungsverfahren in (nahezu) allen 47 Unterzeichnerstaaten der Bologna Deklaration durchgeführt werden. Zentrale Eckpunkte und Vorgaben für Akkreditierungsverfahren werden auf europäischer Ebene entwickelt (z.B. ESG) und es findet ein regelmäßiger Austausch über nationale Entwicklungen und Best-practice zwischen den Agenturen statt. Deutschland darf keinen Sonderweg in der Akkreditierung gehen und sich damit von zentralen europäischen Prozessen abkoppeln.

Im Sinne einer kontinuierlichen Qualitätsarbeit der Hochschulen erachten wir es für notwendig, die Grundlagen des deutschen Akkreditierungssystems zeitnah und entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts gesetzeskonform aufzustellen.

Dabei muss jedoch darauf geachtet werden, die Neuregelungen passend zum europäischen Gesamtkontext zu gestalten, damit Deutschland im Europäischen Hochschulraum nicht abgehängt wird.

Gleichzeit muss das Akkreditierungssystem so gestaltet werden, dass die Hochschulen ihre Studiengänge im Sinne der Freiheit von Forschung und Lehre autonom gestalten und dabei den für sie adäquaten Weg zur Qualitätssicherung wählen können.

Externe Qualitätssicherung kann sich auf Studiengänge oder auf die gesamte Institution beziehen: Dementsprechend müssen Programm- und Systemakkreditierung als alternative und gleichberechtigte Instrumente erhalten bleiben.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Verena Kloeters  
(Kfm. Geschäftsführerin)